

## **2. Nachtrag**

### **zur Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Angelburg**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl I S. 318), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl I S. 573), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Angelburg in der Sitzung am 04.12.2020 folgenden 2. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Angelburg beschlossen:

#### **§ 1**

Der folgende § 10a (Datenschutzinformation) wird neu hinter § 10 eingefügt:

#### **§ 10a Datenschutzinformation**

Der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte ist zur Weiterleitung der Datenschutzinformation an die Wasserabnehmer im Sinne von § 2 der Satzung verpflichtet.

#### **§ 2**

Der § 11 Abs. 2 (AbleSEN/Auslesen) erhält folgende Fassung:

#### **§ 11 (AbleSEN/Auslesen)**

- (2) Die Gemeinde kann die zur Verfügung gestellte Wassermenge auch durch Funkmessgeräte ermitteln. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen. Die Gemeinde liest die Funkwasserzähler zu folgenden Zeitpunkten und in folgenden Fällen aus:
1. Zum 31.12. eines jeden Jahres zur Feststellung des Jahresverbrauchs. Die AbleSEN erfolgt in der ersten bis vierten Kalenderwoche des Folgejahres.
  2. Bei Eigentümerwechsel oder auf Wunsch des Eigentümers.
  3. Unterjährig maximal 4-mal für Funktionstests.
  4. Bei Verdacht auf Schaden im Rohrnetz.

Die Sicherheit der von Funkmessgeräten gesendeten Daten wird durch folgende Maßnahmen gewährleistet:

1. Die Daten werden mit einer gesonderten Verschlüsselung übertragen.
2. Die Auslesung erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter der Gemeinde oder durch die von der Gemeinde beauftragten Dritten.

### **§ 3**

Der §§ 26 Abs. 3 (Benutzungsgebühren) erhält folgende Fassung:

#### **§ 26 Benutzungsgebühren**

- (3) Die Gebühr bemisst sich nach der Menge (m<sup>3</sup>) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Gemeinde bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht erfolgt, schätzt die Gemeinde den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> 2,98 EUR. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

### **§ 4**

#### **§ 27 Zählermiete**

- (1) Die Zählermiete beträgt je Wasserzähler und je angefangenem Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung

Wasserzähler mit einer Verbrauchsleistung

bis zu 3 m <sup>3</sup>	1,25 € netto	(1,34 € inkl. 7 % MwSt.)
bis zu 5 m <sup>3</sup>	2,50 € netto	(2,68 € inkl. 7 % MwSt.)
bis zu 7 m <sup>3</sup>	3,00 € netto	(3,21 € inkl. 7 % MwSt.)
bis zu 10 m <sup>3</sup>	5,00 € netto	(5,35 € inkl. 7 % MwSt.)
bis zu 20 m <sup>3</sup>	10,00 € netto	(10,70 € inkl. 7 % MwSt.)
über 20 m <sup>3</sup>	15,00 € netto	(16,05 € inkl. 7 % MwSt.)

### **§ 5**

Dieser 2. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Angelburg, den 04.12.2020

**Der Gemeindevorstand**

(Siegel)

Beck  
Bürgermeister